

Krankenversicherung; Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2019 und zur Deckung der Verlustscheine gemäss Artikel 64a Absatz 4 KVG

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 30. Oktober 2018, RRB Nr. 2018/1697

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Prämien 2019	5
3. Entwicklung der Prämienverbilligungsleistungen	6
3.1 Anspruchsgruppen in der Prämienverbilligung	6
3.2 Ausgabenentwicklung bei Beziehenden von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe	6
3.3 Ausgabenentwicklung bei den Verlustscheinen	7
3.4 Ausgabenentwicklung bei der ordentlichen Prämienverbilligung	7
3.5 Gesamthafte Ausgabenentwicklung	7
4. Beitrag 2019	7
5. Parametermodell 2019	9
6. Ausblick	9
7. Auswirkungen	10
8. Rechtliches	11
9. Antrag	11
10. Beschlussesentwurf	13

Kurzfassung

Die Kantone sind von Bundesrechts wegen verpflichtet, für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Beiträge an die Prämienverbilligung zu leisten. Die Prämienverbilligung wird durch Beiträge des Bundes und des Kantons finanziert. Der Kantonsbeitrag entspricht 80% des Bundesbeitrags und wird vom Kantonsrat endgültig festgelegt. Nach der Mitteilung des Bundesamtes für Gesundheit beträgt der Bundesbeitrag 2019 für den Kanton Solothurn 89'773'454 Franken. Der gesetzlich vorgesehene Kantonsbeitrag beträgt folglich 71'818'763 Franken. Dies ergibt für 2019 eine Prämienverbilligungssumme von insgesamt 161'592'217 Franken.

Die Ausgabenentwicklung in den vergangenen Jahren sowie die Prognosen für das Jahr 2018 zeigen, dass der rechtlich vorgesehene Kredit für die Prämienverbilligung nicht ausreicht, die gesetzlichen Ansprüche zu decken. Die verfügbaren Mittel werden immer stärker durch die Beziehenden von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe sowie zur Deckung von Verlustscheinen benötigt. Da das Parametermodell 2018 bis an die gesetzlichen Grenzen ausgeschöpft worden ist, zeigt sich mit rund 8,4 Mio. Franken zwar nur ein halb so grosses Defizit wie im Vorjahr mit 16 Mio. Franken. Dennoch wird ein Nachtragskredit 2018 nötig sein.

Damit ist der im Sozialgesetz verankerte Mechanismus zum Bereitstellen des Kredites für die Prämienverbilligung an seine Grenzen gestossen. Es zeigt sich nun zum dritten Mal in Folge ein Überschreiten des Voranschlages, welches mittels eines Nachtragskredits ausgeglichen werden muss. Vor diesem Hintergrund drängt sich eine Korrektur auf. Dem Kantonsrat wird deshalb vorgeschlagen, für die Ausgaben zur Deckung der Verlustscheine eine eigene Position in den Finanzgrössen soziale Sicherheit zu schaffen. Die neue Position ist für 2019 mit 13 Mio. Franken zu dotieren. Zudem sollen 2019 allfällig nicht abgeholte Mittel für die IPV zur Deckung der Verlustscheine verwendet werden. Damit stünde ein Kantonsbeitrag von 71,8 Franken und damit inklusive der Bundesmittel ein Betrag von 161,6 Mio. Franken für die Prämienverbilligung 2019 sowie separat 13 Mio. Franken zur Deckung der Verlustscheine 2019 zur Verfügung.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2019 und zur Deckung der Verlustscheine gemäss Artikel 64a Absatz 4 KVG.

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) verpflichtet die Kantone, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren (Art. 65 Abs. 1 KVG). Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent (Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG). Der Bund gewährt den Kantonen jährlich einen Beitrag zur Verbilligung der Prämien. Dieser entspricht 7.5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 Abs. 1 und 2 KVG).

Gemäss § 93 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) entspricht der Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrages. Der Kantonsrat legt den Kantonsbeitrag endgültig fest und hat auch die Möglichkeit, diesen um maximal 30 Millionen Franken zu erhöhen.

2. Prämien 2019

Die Prämiensteigerung in der Grundversicherung 2019 beträgt für den Kanton Solothurn bei den Erwachsenen 2.9% und bei den Kindern 2.8%. Diese Werte liegen unter dem gesamtschweizerischen Schnitt. Bei den jungen Erwachsenen kommt es zu einer Senkung der Prämie um 12.9% (Bundesamt für Gesundheit, kantonale Durchschnittsprämien 2019, Mitteilung vom 23. September 2018). Letzteres steht im Zusammenhang mit einer 2017 beschlossenen Gesetzesänderung, die einerseits eine Entlastung der Versicherer im Risikoausgleich für die jungen Erwachsenen vorsieht und andererseits bedingt, dass die Prämie für junge Erwachsene tiefer sein muss, als diejenige für Erwachsene. Die Durchschnittsprämien 2019 präsentieren sich für den Kanton Solothurn wie folgt:

	Erwachsene	Junge Erwachsene	Kinder
Durchschnitts-Prämie 2019 SO¹⁾	472.00	373.00	111.00
Durchschnitts-Prämie 2019 CH	478.00	375.00	114.00
Durchschnitts-Prämie 2018 SO	459.00	428.00	108.00

¹⁾ Die Durchschnittsprämie wird gemäss Art. 26 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV; SR 831.301) auf den nächsten Franken gerundet.

3. Entwicklung der Prämienverbilligungsleistungen

3.1 Anspruchsgruppen in der Prämienverbilligung

Die Prämienverbilligungsleistungen kommen hauptsächlich folgenden drei Gruppen zugute:

- Personen, welche Ergänzungsleistungen (EL) beziehen,
- Personen, welche Sozialhilfeleistungen beziehen,
- Personen, welche ordentliche Anträge stellen.

Entwicklung der Prämienverbilligungsleistungen in Mio. Franken:

Jahr	Total	Ergänzungsleist. ¹⁾	Sozialhilfe ²⁾	Ordentliche Verb.
2008	96.1	28.0	14.0	54.1
2009	106.6	30.2	15.8	60.6
2010	124.6	35.6	19.5	69.5
2011	127.1	42.4	22.5	58.9
2012	125.2	46.2	22.0	54.0
2013	115.9	51.2	23.9	40.2
2014	116.2	55.3	25.8	34.2
2015	128.4	63.0	32.8	31.9
2016	143.9	64.9	33.8	43.9
2017 ³⁾	166.1	71.6	34.1	48.3
2018 ⁴⁾	165.5	76.7	34.1	42.7

3.2 Ausgabenentwicklung bei Beziehenden von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe

Im Bereich der **Ergänzungsleistungen** zeigt die Statistik über die vergangenen Jahre, dass im Durchschnitt das Volumen für die Prämienverbilligung jedes Jahr um rund 5 Mio. Franken gestiegen ist. Dies ist einerseits bedingt durch eine Zunahme der Beziehenden, andererseits durch die regelmässige Erhöhung der für die EL massgebenden kantonalen Durchschnittsprämien. Seit 1. Januar 2010 werden Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL) ausgerichtet. Diese Gruppe wächst wesentlich langsamer. Gesamthaft betrachtet dürften Personen mit EL-Bezug 2018 erneut rund 5.5 Mio. Franken mehr an Prämienverbilligung als im Vorjahr benötigen.

Im Bereich der **Sozialhilfe** zeigt die Statistik, dass vor allem 2016 und 2017 mehr Mittel zur Deckung der Krankenversicherungsprämien verwendet werden mussten. Für 2018 ist mit einer Stabilisierung zu rechnen.

EL-Beziehende erhalten infolge einer bundesrechtlichen Bestimmung stets die kantonale Durchschnittsprämie; von der Sozialhilfe unterstützte Personen erhalten die individuelle Prämie, maximal die kantonale Durchschnittsprämie. Letzteres gilt seit 2015 auch für Beziehende von FamEL. Alle diese Bezugsgruppen sind damit nicht Teil des IPV-Modells; die Grösse der Anspruchsgruppe und die Höhe der Prämienverbilligung lassen sich nicht beeinflussen. Die ge-

¹⁾ An EL-Beziehende wird pauschal die kantonale Durchschnittsprämie ausgerichtet. Sie beträgt 2019 5'664 Franken pro Jahr.

²⁾ An Sozialhilfebezüger/innen wird maximal die kantonale Durchschnittsprämie ausgerichtet. Die Sozialdienste sind mit Kreisschreiben aufgefordert, die Klienten und Klientinnen bei einer günstigen Krankenkasse zu versichern.

³⁾ Die Differenz (10.5 Mio. Franken) zwischen den an die Leistungsgruppen ausbezahlten Mittel (166.1 Mio. Franken) und dem Gesamtausgaben 2017 (155.6 Mio. Franken) wurde zur Deckung der Verlustscheine aus Prämienausständen verwendet.

⁴⁾ Provisorische Hochrechnungen gemäss Angaben Ausgleichskasse inkl. Verlustscheine 2018 (12 Mio.).

währte Verbilligung wird direkt an die Krankenversicherer ausbezahlt und nicht an die Anspruchsberechtigten. So kommen die Mittel ihrer Bestimmung zu.

3.3 Ausgabenentwicklung bei den Verlustscheinen

Gemäss Art. 64a Abs. 4 KVG muss der Kanton 85% der mittels Betreibungsverfahren nicht einbringbaren KVG-Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinsen und Betreibungskosten übernehmen. Die Übernahmepflicht des Kantons wird aus dem Gesamtkredit Prämienverbilligung geleistet. Die Erfahrungen zeigen, dass der effektive Aufwand zur Deckung dieser **Verlustscheine** kontinuierlich zugenommen hat: 2015 9,3 Mio. Franken, 2016 9,5 Mio. Franken und 2017 10.5 Mio. Franken. Nach aktuellem Kenntnisstand werden 2018 rund 12 Mio. Franken zur Deckung der Verlustscheine benötigt; für 2019 muss mit 13 Mio. Franken gerechnet werden.

3.4 Ausgabenentwicklung bei der ordentlichen Prämienverbilligung

Wie bereits erwähnt, können die Ausgaben im Rahmen des Kredites für die Prämienverbilligung zur Deckung der Verlustscheine sowie bei den Beziehenden von EL und Sozialhilfe nicht beeinflusst werden. Dies führt dazu, dass für die **ordentliche Prämienverbilligung** nur so viel an Mitteln zur Verfügung steht, wie nicht bereits durch die genannten Anspruchsgruppen aufgebraucht wurde. Deshalb müssen diese Ausgaben anhand eines beweglichen Modells gesteuert werden. Gemäss § 89 des SG legt der Regierungsrat die Parameter, den Anteil des steuerbaren Vermögens und den Prozentsatz des massgebenden Einkommens fest und kann die Auszahlung von minimalen Prämienverbilligungsbeiträgen ausschliessen. In der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) sind die Details geregelt, wie der Regierungsrat diese Werte festzulegen hat.

Von 2012 bis 2015 haben die für die ordentliche Prämienverbilligung zur Verfügung gestellten Mittel durch das Setzen entsprechender Parameter kontinuierlich abgenommen. 2016 und 2017 zeigte sich zwar ein Trendwechsel. Dies aber vor allem, weil mit dem Anstieg der Grundversicherungsprämie auch die Höhe der zu leistenden Verbilligung pro anspruchsberechtigte Person gestiegen ist. Die Beziehenden von ordentlicher Prämienverbilligung haben damit trotz höherer Ausgaben keine Entlastung erfahren. Im Gegenteil: Sie müssen immer mehr der Kosten für die Grundversicherung selber tragen, weil immer weniger davon durch die öffentliche Hand verbilligt wird. 2018 wurde dieser Effekt durch ein volles Ausschöpfen der Steuerungsgrössen noch einmal erheblich verstärkt.

3.5 Gesamthafte Ausgabenentwicklung

2016 und 2017 haben die vom Kantonsrat genehmigten Mittel nicht mehr gereicht, die Ansprüche zur Vergünstigung der Prämien und die Übernahme der Verlustscheine zu decken. Für 2018 wurde deshalb das Parametermodell an den äusserst möglichen Rand gesetzt, um Kosten einsparen zu können. Die verfügbaren Hochrechnungen zeigen, dass die Massnahme Wirkung gezeigt hat. Es wurden bis Ende September 2018 deutlich weniger Mittel als im Vorjahr ausgeschüttet. Dennoch ist stand heute über alle Bezugsgruppen hinweg von einem Überschreiten des Voranschlages im Umfang von rund 8.4 Mio. Franken auszugehen, was wie 2016 und 2017 einen Nachtragskredit nötig machen wird.

4. Beitrag 2019

Nach der Mitteilung des Bundesamtes für Gesundheit beträgt der Bundesbeitrag für 2019 für den Kanton Solothurn 89'773'454 Franken. Der Kantonsbeitrag entspricht damit bei einem Beitragsschlüssel von 80% 71'818'763 Franken. Dies ergibt für 2019 eine reguläre Prämienverbilligungssumme von insgesamt 161'592'217 Franken.

Die Entwicklungen in den Jahren 2016 bis 2018 zeigen, dass der im Sozialgesetz verankerte Mechanismus zum Bereitstellen des Kredites für die Prämienverbilligung trotz Anwendung der Steuerungsmöglichkeiten an seine Grenzen stösst, wenn mit diesem sowohl der Bedarf der verschiedenen Bezugsgruppen gedeckt und auch noch die Verluste bei den Krankenversicherern beglichen werden sollen. Es zeigt sich nun zum dritten Mal in Folge ein Überschreiten des Voranschlages, welches mittels eines Nachtragskredits ausgeglichen werden muss. Für das kommende Jahr ist dasselbe zu erwarten. Nachfolgend die Entwicklung und Prognose in der Übersicht (in Mio. Franken):

Jahr	Ausgaben IPV	Verlustscheine	Eingestellte Mittel	Ungedeckt	
2016	143.9	12.3*	154.9**	1.3	
2017	155.6	10.5	149.9	16.2	
2018	153.5	12.0	157.1	8.4	Prognose
2019	162.1	13.0	174.8	13.0	Prognose

* Verlustscheine 2016 (9.5 Mio.) und Anteil Verlustscheine 2015 (2.8 Mio.)

** 145.6 Mio. Budget inkl. 9.3 Mio. aufgelöste Reserven (Ausgleichskonto)

Das nachträgliche Ausfinanzieren von Lücken, die sich bereits beim Erstellen des Voranschlages abzeichnen, ist auf Dauer nicht zielführend bzw. widerspricht dem Anspruch auf ein möglichst realitätsnahes Budgetieren. Deshalb drängt sich eine Korrektur auf, die im Rahmen des bestehenden Systems auf zwei Arten umgesetzt werden könnte:

1. Gemäss § 93 Absatz 3 SG kann der Kantonsrat den Kantonsbeitrag bei der Kreditgenehmigung für die Prämienverbilligung um bis zu 30 Millionen Franken erhöhen und damit über den regulären Anteil von 80% der Bundesmittel hinausgehen. Der Kantonsrat müsste auf Antrag des Regierungsrates für die IPV 2019 erstmals 13 Mio. Franken mehr bzw. ein Kantonsbeitrag von 84'818'763 Mio. Franken beschliessen. Damit stünden einschliesslich der Bundesmittel insgesamt 174'592'217 Franken zur Verfügung.
2. Für die Übernahme der Verlustscheine wird bei den Finanzgrössen soziale Sicherheit eine neue Position eingefügt und mit 13 Mio. Franken dotiert. Beim IPV-Kredit würden basierend auf dem gesetzlichen Schlüssel (100/80) ein Kantonsbeitrag von 71'818'763 Franken beschliessen, womit einschliesslich der Bundesmittel ein Betrag von 161'592'217 Franken für die IPV bereitgestellt würde. Zusätzlich wäre zu bestimmen, dass allfällig im 2019 nicht abgeholte Mittel zur Deckung der Verlustscheine 2019 zu verwenden sind.

Beide Massnahmen führen zu denselben Mehrkosten im Umfang von 13 Mio. Franken. Allerdings erscheint die Entkoppelung von IPV und Verlustscheinen sinnvoller. Der Kantonsrat hat zwar den Auftrag der Fraktion SP «Mehr Prämienverbilligung für kleine und mittlere Einkommen. Stopp der Finanzierung von Verlustscheinen aus der Prämienverbilligung» auf Empfehlung des Regierungsrates (RRB Nr. 2017/727 vom 25. April 2017) am 13. September 2017 für nichterheblich erklärt (KRB Nr. A 0204/2016 vom). In der Stellungnahme des Regierungsrates wurde aber schon damals darauf hingewiesen, dass für eine Entkoppelung der IPV und der Verlustscheinübernahme gute Gründe sprechen. Zum damaligen Zeitpunkt war die Ausgabenentwicklung jedoch noch unklar und die Steuerungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft. Deshalb wurde aus finanzpolitischen Gründen von einem solchen Schritt vorläufig abgeraten.

Mittlerweile zeigt sich, dass Mehrkosten trotz minimalstem Parametermodell entstehen und diese durch das Schaffen einer separaten Finanzgrösse für die Übernahme der Verlustscheine, deren Summe sich nach den Gesuchen vonseiten der Krankenversicherer richtet, nicht mehr beeinflusst werden. Vielmehr böte sich nun die Chance, die einzelnen Kredite wieder transparent und auf Basis der vergangenen Entwicklungen budgetieren zu können. Damit würde auch die Kompetenz des Kantonsrates, nach § 93 Abs. 3 SG den Kantonsbeitrag über das gesetzliche Minimum von 80% des Bundesbeitrages hinaus um bis zu 30 Millionen Franken aufzustocken, nicht überstrapaziert. Denn eine Entkoppelung verspricht, dass künftig für die Verlustscheine bereits

beim ordentlichen Budgetprozess genügend Mittel geplant werden können und bei der IPV die Mittel primär für die einzelnen Bezugsgruppen zur Verfügung stünden. Allfällige Überschüsse dürften zur Deckung der Verlustscheine verwendet werden, womit eine Entlastung der Staatsrechnung erfolgen würde. Damit könnte insbesondere erreicht werden, dass in der zweiten Jahreshälfte nicht mit vergleichsweise hohen Nachtragskrediten gerechnet werden müsste. Zudem könnte eine aufwändige Anpassung des Sozialgesetzes vermieden werden bzw. das an sich bewährte IPV-System bliebe unverändert bestehen. In diesem Sinne schlägt der Regierungsrat eine Entkoppelung vor.

Auch nach einer Entkoppelung ist die Entwicklung in beiden Bereichen aufmerksam zu beobachten. Bei den Verlustscheinen sind zusammen mit den Einwohnergemeinden insbesondere präventive Massnahmen zu prüfen. Bei der IPV stehen zudem durch den Bund angestossene Veränderungen an, die Anpassungen der Sozialverordnung auf das Jahr 2021 bedingen, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen. Falls sich darüber hinaus weitere Korrekturen aufdrängen, sind diese gestützt auf die Beobachtungen und koordiniert mit den bundesrechtlich ausgelösten Anpassungen anzugehen.

5. Ausblick

Am 17. März 2017 hat das Bundesparlament eine Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung beschlossen (BBl 2017 2389).

Die Änderung sieht vor:

- Eine Entlastung der Versicherer im Risikoausgleich für die jungen Erwachsenen.
- Die Verpflichtung der Versicherer, für Kinder und für junge Erwachsene eine tiefere Prämie festzulegen als für die übrigen Versicherten; die Prämie für Kinder muss tiefer sein als diejenige für junge Erwachsene.
- Eine Erhöhung der Prämienverbilligung für Kinder durch die Kantone auf mindestens 80%.

Diese Änderungen werden am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Für die Kantone gilt eine zweijährige Übergangsfrist zur Anpassung ihrer Systeme der Prämienverbilligung. Im Kanton Solothurn ist entsprechend auf das Jahr 2021 die Sozialverordnung anzupassen. Die Änderungen werden die Kosten bei der Prämienverbilligung beeinflussen; es wird eine Kostensteigerung erwartet, die wahrscheinlich nicht durch die Senkungen bei den Prämien für die jungen Erwachsenen ausgeglichen werden kann. Das genaue Ausmass ist aber noch unbekannt.

6. Parametermodell 2019

Die Ausgabenentwicklung bedingt, dass das Parametermodell erneut bis an die gesetzlichen Grenzen ausgeschöpft wird. Von folgenden Parametern ist auszugehen:

Richtprämie:

Die Richtprämie bemisst sich an der kantonalen Durchschnittsprämie. Gemäss § 68 SV liegt diese jeweils 10% tiefer. Das Departement kann den Abschlag von 10% nach Massgabe der verfügbaren Mittel um +/- 20% verändern. Die maximal mögliche Senkung von insgesamt 30% muss voll ausgeschöpft werden.

Eigenanteil:

Gemäss § 70 Absätze 1 und 2 SV werden die prozentualen Eigenanteile abhängig von der Höhe des massgebenden Einkommens im Rahmen von 6 bis 12% linear festgelegt. Das Departement

kann nach Massgabe der verfügbaren Mittel die Eigenanteile um +/- 4% verändern. Die rechtlich mögliche Reduktion ist vollständig anzuwenden.

Massgebendes Einkommen I:

Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer über ein massgebendes Einkommen von 0 bis 84'000 Franken verfügt (§ 70 Absätze 1 und 2 SV). Das Departement kann diesen Grenzwert um +/- 12'000 Franken verändern; die maximale Reduktion ist auszuschöpfen.

Massgebendes Einkommen II (50%-Verbilligung bei Kindern und jungen Erwachsenen):

Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung werden die anrechenbaren Prämien bis zu einem massgebenden Einkommen von 84'000 Franken um mindestens 50% verbilligt. Das Departement kann den Grenzwert des massgebenden Einkommens nach Massgabe der verfügbaren Mittel auch hier um +/- 12'000 Franken verändern (§ 70 Abs. 4 SV). Dieser Spielraum ist ebenfalls vollständig zu nutzen.

Anrechnung Vermögen:

Gemäss § 69 Abs. 1 Bst. g SG wird das massgebende Einkommen durch verschiedene Einkommensvariablen korrigiert. Unter anderem sind 20% - 50% des satzbestimmenden Vermögens anzurechnen. Das Departement bestimmt den geltenden Prozentsatz nach Massgabe der verfügbaren Mittel. Auch hier ist der höchstmögliche Ansatz von 50% zur Anwendung zu bringen.

Subventionsgrenze:

Prämienverbilligungsbeiträge unter 240 Franken pro Anspruchsjahr und erwachsener anspruchsberechtigter Person werden nicht ausbezahlt. Das Departement kann diese Auszahlungslimite bis auf 360 Franken erhöhen (§ 70 Abs. 3 SV). Das Limit der Anspruchsbeschränkung ist vollumfänglich auszuschöpfen.

Zusammenfassend soll auf 2019 folgendes Parametermodell angewendet werden:

Parameter 2019:	Richtprämie Erwachsene 331, Junge Erwachsene 262, Kinder 78 Minimaler ausbezahlter Frankenbetrag: 360 Eigenanteil: 10%-16% Massgebendes Einkommen I und II: 0-72'000 Franken Anteil Vermögen: 50%
Parameter 2018:	Richtprämie Erwachsene 322, Junge Erwachsene 300, Kinder 76 Minimaler ausbezahlter Frankenbetrag: 360 Eigenanteil: 10%-16% Massgebendes Einkommen I und II: 0-72'000 Franken Anteil Vermögen: 50%

7. Auswirkungen

Der Kantonsrat hat mit dem am 3. Dezember 2008 erheblich erklärten Auftrag (A 062/2008) den Regierungsrat beauftragt, Vorlagen an den Kantonsrat auch hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in den Bereichen Wirtschaft (ökonomisch), Gesellschaft (sozial) und Umwelt (ökologisch) zu beurteilen. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2009/2293 vom 7. Dezember 2009 diesen Auftrag umgesetzt und ein Merkblatt (Nachhaltigkeits-Check) erlassen. Die Nachhaltigkeit ist zu prüfen, wenn das Geschäft erhebliche ökologische oder ökonomische oder soziale Auswirkungen allgemein oder auf einzelne Regionen oder den ganzen Kanton hat oder auf nachfolgende Geschäfte erheblichen Einfluss ausüben könnte.

Ökonomisch betrachtet entlastet die Prämienverbilligung nachhaltig einerseits wirtschaftlich schwache Haushalte von Lebenshaltungskosten, belastet andererseits aber den öffentlichen

Haushalt, auch verglichen mit andern sozialen Leistungen, erheblich. Die ständig steigenden Gesundheitskosten stellen die öffentlichen Haushalte vor grosse Herausforderungen. Gerade mit der individuellen Prämienverbilligung ist daher die Balance zu finden zwischen sozialpolitisch Wünschbarem und wirtschaftlich Machbarem.

Sozial betrachtet ist die Prämienverbilligung zweifellos nachhaltig, da sie nach Art. 65 KVG Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen den Zugang zur medizinischen und pflegerischen Grundversorgung erleichtert oder überhaupt ermöglicht. Sie berücksichtigt insbesondere Familien und verbilligt die Kinderprämien überproportional zu den Erwachsenenprämien. Das gewählte Modell berücksichtigt die Einkommens- und Vermögensverteilung der Haushalte.

Ökologisch hat die Vorlage keine wesentlichen Auswirkungen.

8. Rechtliches

Die Kantone sind von Bundesrechts wegen verpflichtet, für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Beiträge an die Prämienverbilligung zu leisten (Art. 65 KVG). Die Prämienverbilligung wird durch Beiträge des Bundes und des Kantons finanziert (Art. 66 Abs. 1 KVG; § 93 Abs. 1 SG). Der Kantonsrat legt den Kantonsbeitrag endgültig fest (§ 93 Abs. 3 SG).

Im Weiteren sind die Kantone von Bundesrechts wegen verpflichtet (Art. 64a Abs. 4 KVG), 85% der mittels Betreibungsverfahren nicht einbringbaren KVG-Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinsen und Betreibungskosten zu übernehmen.

Die beantragten Beiträge entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Es handelt sich zudem um gebundene Ausgaben (§ 55 Abs. 1 Bst. a WoV-G; BGS 115.1).

Der vorliegende Beschluss unterliegt nicht dem Referendum (Art. 40 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, KV, SR 131.221 und § 93 Abs. 3 SG).

9. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

10. Beschlussesentwurf

Krankenversicherung; Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2019 und zur Deckung der Verlustscheine gemäss Artikel 64a Absatz 4 KVG

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 64a und 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 14. März 1996 (KVG; SR 832.10) und § 93 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. Oktober 2018 (RRB Nr. 2018/1697), beschliesst:

1. Für die Prämienverbilligung 2019 entspricht der Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrages und wird auf 71'818'763 Franken festgelegt.
2. Die Finanzgrössen soziale Sicherheit werden um die Position Verlustscheine KVG ergänzt.
3. Im Voranschlag 2019 wird ein Betrag von 13 Mio. Franken für die Position Verlustscheine KVG eingestellt.
4. Nicht abgeholte Mittel für die Prämienverbilligung 2019 sind zur Deckung der Verlustscheine 2019 zu verwenden.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern
 Amt für soziale Sicherheit (5)
 Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (4)
 Amt für Finanzen (2)